

Textliche Festsetzungen

- § 1 Ausschluss von Nutzungen gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO
In dem Dorfgebiet MD sind die folgenden, nach § 5 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen nicht zulässig:
- § 5 Abs.2 Nr.3 Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- § 5 Abs.2 Nr.9 Tankstellen
Die folgenden, nach § 5 Abs.3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig:
- § 5 Abs.3 Nr.1 Vergnügungstätten
§ 2 Umgrenzung von Flächen für die Anlage von öffentlichen Grünflächen
2.1. Auf der mit 2.1. in der Planzeichnung bezeichneten Fläche ist gemäß § 9(1) Nr.15 BauGB ein 5,00 Meter breiter Räumstreifen des Vorfluters als extensive, einschränkte Wiese anzulegen.
2.2. Die öffentlichen Grünflächen mit der Bezeichnung 2.2. sind gemäß § 9(1) Nr.15 BauGB als extensive, einschränkte Wiese anzulegen. Eine Beweidung dieser Flächen ist nicht zulässig.
§ 3 Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
3.1. Auf der mit 3.1. in der Planzeichnung bezeichneten Fläche ist gemäß § 3(1) Nr.25a BauGB eine extensive zu bewirtschaftende Streuobstwiese mit älteren Sorten gemäß der beiliegenden Pflanzliste anzulegen. Die Pflanzdichte beträgt 50 m2 pro Baum.
3.2. An der nördöstlichen Grenze des Planbereiches ist auf den mit 3.2. bezeichneten privaten Flächen gemäß § 9(1) Nr. 25 a BauGB von den Grundstückseigentümern pro angefangene 50 m2 versiegelte Fläche ein Obstbaum anzupflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Hierbei sind alte Sorten gemäß der beiliegenden Pflanzliste zu verwenden.
3.3. Auf der mit 3.3. in der Planzeichnung bezeichneten Fläche ist gemäß § 9(1) Nr.25 a BauGB eine extensive zu bewirtschaftende Streuobstwiese mit älteren Sorten gemäß der jeweiligen Pflanzliste anzulegen. Die Pflanzdichte beträgt 50 m2 pro Baum. Der Pflanzstreifen ist als Miesenstreifen extensiv zu pflegen.
§ 4 Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen
4.1. An der nordwestlichen Grenze des Flurstückes 32/3 ist gemäß § 9(1) Nr.25 a BauGB eine einreihige Feldanorbepflanzung mit einem Abstand von maximal 10,00 Metern anzulegen.
4.2. An der mit 4.2. in der Planzeichnung bezeichneten Stelle sind gemäß § 9(1) Nr. 25 a BauGB drei Weiden anzupflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die zu verwendenden Arten sind der Pflanzliste zu entnehmen.
4.3. Auf den öffentlichen Grünflächen mit der Bezeichnung 2.2. sind gemäß § 9(1) Nr.25 a BauGB als Puffer zur Bebauung nördlich der Wiese Obstgehölze und Weiden mit einem Pflanzabstand von maximal 5,00 Metern anzupflanzen.

- § 5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft gemäß § 9(1), Nr. 20 BauGB
5.1. Auf der nach § 9(1) Nr.20 festgesetzten Fläche mit der Nummer 5.1. im Westen des Plangebietes im Bereich der Alten Limensu und des Flurstückes 32/5 sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
- zur Ausmäherung des Bodens sind die Hochstaudenränder mehrmals im Jahr auszumähen.
- An zwei Abschnitten mit einer Länge von jeweils 20-30 Metern ist der bestehende Gehölzsaum zu entfernen, um den Laubeintrag zu verringern.
- Grabdüme und Totholz sind zu erhalten.
- Eine Beweidung der Flächen ist nicht zulässig.
- weitere Einzelheiten zur Durchführung der Maßnahmen sind dem beigefügten Grünordnungsplan zu entnehmen.
5.2. Zur Pflege und Entwicklung des mit 5.2. bezeichneten Bracks sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
- Der Pappelbestand an der südlichen Seite ist im Bereich der mit 2.2. bezeichneten Fläche und der angrenzenden privaten Grünfläche zu entfernen.
- Entfallener Pappelbestand ist durch Baumweiden zu ersetzen.
- Der Erlenbestand an der südlichen Seite ist in zwei Abschnitten in einem Abstand von 5 Jahren auf den Stock zu setzen.
- Die Uferböschungen im Nordosten sind im Bereich der mit 2.2. bezeichneten Fläche und der angrenzenden privaten Grünfläche abzuflechten.
- weitere Einzelheiten zur Durchführung der Maßnahmen sind dem beigefügten Grünordnungsplan zu entnehmen.
5.3. Die mit 5.3. in der Planzeichnung bezeichnete Fläche gem. § 9(1) Nr.20 BauGB ist durch die Einleitung von nicht verschmutztem Oberflächenwasser aus den Grabenführungen als naturnahe Regenrückhalte- und Versickerungsfläche zu entwickeln. Es ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, daß die Verneisung nicht mit Schmutz- oder Straßenwasser erfolgt. Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Maßnahmen sind dem beigefügten Grünordnungsplan zu entnehmen.
§ 6 Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen
6.1. An der südwestlichen Grenze des Flurstückes 32/3 ist gemäß § 9(1) Nr. 24 BauGB ein 10,00 Meter breiter Schutzstreifen von jeglicher Bebauung, Versiegelung und Dichtung als Schutzstreifen zum Teich freizuhalten. Diese Fläche erhält die Zweckbestimmung öffentliche Grünfläche und ist als einschränkte Wiese anzulegen. Als Abschluss der angrenzenden Baugrundstücke ist von den Anliegern zum Teich-Randbereich ein Zaun zu errichten. Zulässig sind nur Holzstaketenzäune in den Farbtönen weiß, grün, braun oder natur.
§ 7 Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses
7.1. Im Süden der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Bezeichnung 2.2. ist gemäß § 9(1) Nr.18 BauGB ein Entwässerungsgraben mit einer Breite von 2,00 Metern anzulegen. Für den Graben ist ein wasserbenötlicher Genehmigungsantrag zu stellen.
§ 8 Bindungen an den Erhalt von Bäumen
Im Plangebiet sind die gem. § 9(1) Nr.25 b festgesetzten, standortgerechten Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 15 cm, gemessen in Brusthöhe (1,30 Meter), zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
§ 9 Anzahl der Wohneinheiten
Auf Baugrundstücken sind maximal ein Wohngebäude mit maximal zwei Wohnungen zulässig.
§ 10 Nebenanlagen
Nebenanlagen und Einrichtungen sind auf den nach § 9 Abs. 1 Nr.20, Nr.24 und Nr. 25 a BauGB festgesetzten Flächen nicht zulässig.
§ 11 Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen
11.1. An der südlichen Grenze des Flurstückes 34/1 ist die mit 11.1. bezeichnete Fläche mit Geh- und Fahrrechten zugunsten des Eigentümers oder Pächters des Flurstückes 35/1, bzw. nach erfolgter Grundstücksteilung, der verbleibenden landwirtschaftlichen Fläche, zu belasten.
11.2. An der nordwestlichen Grenze des Flurstückes 32/3 ist die mit 11.2. bezeichnete Fläche mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Eigentümer oder Pächter der Flurstücke 32/4, 32/5, 183/16 und 183/17 zu belasten.
11.3. An der nördlichen Grenze des Flurstückes 120/1 ist die mit 11.3. bezeichnete Fläche mit Geh- und Fahrrechten zugunsten des Eigentümers oder Pächters des Flurstückes 120/1, bzw. nach erfolgter Grundstücksteilung, der verbleibenden Grundstücksfläche des Hauses Fahrenholzer Str. Nr.24, zu belasten.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung (§ 9 Abs. 4, Abs. 6 BauGB i.V. mit §§ 56 und 98 NBauO)

- 1. Geltungsbereich
Die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung gilt für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 "Fahrenholz-Nord".
2. Anforderungen im Geltungsbereich
2.1. Außenwände
Außenwände sind aus Sichtmauerwerk, Fachwerk oder Holz herzustellen. Sichtmauerwerk ist in den Farben rot, rotbraun oder rotbraun auszuführen. Für Fachwerk und sonstige Holzflächen sind die Farbtöne natur, braun oder grün zu wählen. Nicht zulässig sind äußere Verkleidungen aus Stein, Kunststein oder wellenförmigen Fassadenplatten.
2.2. Dächer
Dächer von Wohngebäuden sind als symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von mindestens 40° und maximal 50° auszuführen. Ausnahmen sind über Erkeren, runden oder abgerundeten Gebäudeteilen zulässig. Sichtbare Dämmel sind nur zulässig bis zu einer Höhe von maximal 3,40 m über der darunterliegenden Geschossoberkante, gemessen vom Rohfußboden. Giebelseiten dürfen werden ganz noch teilweise abgewalmt werden. Bei Gebäuden, die keine Wohngebäude sind, ist die Dachfläche mit einer Neigung von mindestens 18° auszuführen, ausgenommen hiervon sind Carports oder Gebäude, die an Wohngebäude mit mindestens einer Seite angebaut sind. Für flache Dachbedachungen müssen Dachziegel oder Dachsteine in roten Farbtönen verwendet werden. Welche Dachbedachungen sind zulässig, wenn die Anforderungen an der NBauO bezüglich der Brandsicherheit erfüllt sind. Nicht zugelassen sind großflächige Dachendeckungsmaterialien, wie z.B. Bleche oder Wellplatten.
2.3. Dachaufbauten
Dachaufbauten eines Gebäudes sind einheitlich zu gestalten und dürfen in ihrer Gesamtlänge die Hälfte der Traufhöhe der ihr zugeordneten Dachseite nicht überschreiten, gemessen an der schmalsten Längsseite der Gaube. Der Abstand von Giebeln zum Giebel muß mindestens 1/6 der Traufhöhe betragen.
2.4. Fassadeneröffnungen
Fenster und Türen sind in stehenden Formaten auszuführen und müssen rechteckige Formate haben. Liegende oder quadratische Öffnungen sind zulässig, wenn die Teilung so vorgenommen wird, daß die einzelnen Elemente ein ständiges Format erhalten. Segmentbögen als oberer Abschluss sind zugelassen. Ausnahmsweise sind auch runde oder dreieckige Fensteröffnungen zulässig.
2.5. Sonstige Bauteile
Wintergärten, Solaranlagen und Vordächer sind zulässig und von den Anforderungen der Absätze 2.1. und 2.2. ausgenommen.
2.6. Nebengebäude
Bei Nebengebäuden ist die Dachfläche mit einer Neigung von mindestens 18° auszuführen, ausgenommen hiervon sind Carports und Gebäude, die mit mindestens einer Seite an das Wohngebäude angebaut sind. Carports sind aus Holz herzustellen und mit einer Bedachung aus dichtenden Dichtungsbahnen zu versehen oder als Grasdach auszuführen. Nicht zugelassen sind sichtbare großflächige Bedachungsmaterialien wie z.B. Bleche oder Wellplatten.
2.7. Einfriedungen
Als Grundstückeinfriedungen sind zulässig:
- Holzstaketenzäune in den Farbtönen natur, braun, grün oder weiß
- Hecken
- Natursteinmauern oder Mauern aus dem gleichen Material wie das Hauptgebäude bis zu einer maximalen Höhe von 0,50 m.
Nicht zulässig sind:
- Koniferen oder ähnliche, nicht standortgerechte Gehölze
3. Bestandsschutz
Alle bis zum Inkrafttreten dieser örtlichen Bauvorschrift rechtmäßig entstandenen bzw. genehmigten Gebäude genießen hinsichtlich ihrer baulichen Gestaltung Bestandsschutz.
4. Ordnungswidrigkeiten
Die Nichtbeachtung dieser örtlichen Bauvorschrift ist eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 91 Abs. 3 NBauO. Ordnungswidrigkeiten können nach § 91 Abs. 5 NBauO mit Geldstrafen geahndet werden.
5. Ausnahmen und Befreiungen
Ausnahmen und Befreiungen von den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschrift sind möglich, wenn die wesentlichen Gestaltungsgrundsätze nicht beeinträchtigt werden und regeln sich nach den §§ 56 und 88 NBauO.

Pflanzliste für Flächen mit Pflanzgeboten

- Bäume: Stilleiche, Hainbuche, Eiche, Eberesche, Schwarzerle, Feldahorn, Winterlinde, Rotkastanie
Sträucher: Hasel, Korbweide, Ohrweide, Aschweide, Weißdorn, Pfaffhütchen, Schneeball, Faulbaum, Hundstose
Obstbäume: Apfel: z.B. Charlamowsky, Apfel von Cronels, Danziger Kantapfel, Englischer Goldpepping, Gelber Richard, Goldranke von Bienenheim, Granama Jubiläums Apfel, Graue frz. Renette, Jacob Lebel, Kluster, Krögers Dickkettel, Landsburger Renette, Pomme d'Or, Purpurroter Coucalnot, Schöner von Boeck, Seesternbirne Zitronenapfel, Uelzener Kalwil, Uelzener Rambour.
Birken: z.B. Bürgermeisterbirne, Bunte Juli-Birne, Clapps Liebling, Forellibirne, Gallerte Butterbirne, Gute Graue, Gute Luisa, Lusia Borsen, Herrnhäuser Christ, Pastorenbirne, Runde Hundsternbirne, Sommer-Rundstapbirne, Soarbirne, Speckbirne, Küßl, Herrenbirne, Pfundbirne, Triumph von Wien, William Christ-Birne
Kirschen: z.B. Große Schwarze Knospkirsche, Passius Früchte.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.08.1998 (Saxt. Verfassung) und der Verfassung des Landes Thüringen vom 17.08.1998 (Thür. Verfassung) und des § 10 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, und des § 10 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998,

hat der Rat der Gemeinde Drage diesen Bebauungsplan Nr. 9 "Fahrenholz-Nord", bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen §§ 1-11, der Begründung, sowie der anliegenden örtlichen Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Drage hat in seiner Sitzung am 17.08.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.08.1998 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 15.08.1998 bis 18.08.1998 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Verfahrensvermerke Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Drage hat in seiner Sitzung am 17.08.1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 15.08.1998 bis 18.08.1998 ortsüblich bekannt gemacht.

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat der Gemeinde Drage hat in seiner Sitzung am 05.12.1998 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.12.1998 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 07.01.1997 bis 11.02.1997 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Drage hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2/3 BauGB in seiner Sitzung am 19.03.1997 in der Sitzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.03.1997 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 19.03.1997 bis 22.03.1997 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 19.03.1997 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 19.03.1997 rechtsverbindlich geworden.

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

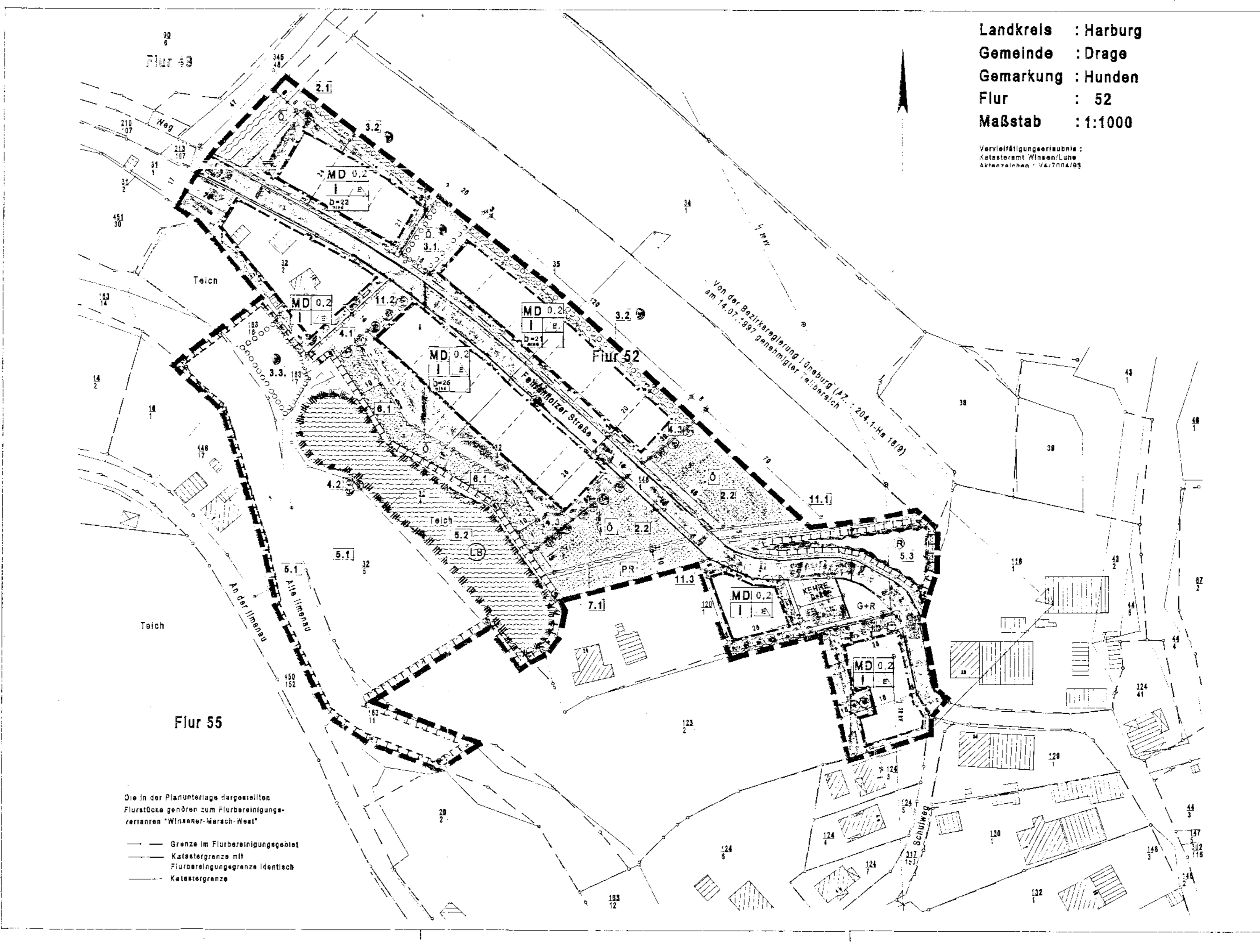
Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister

Drage, den 20.3.98
Bürgermeister



Landkreis : Harburg
Gemeinde : Drage
Gemarkung : Hunden
Flur : 52
Maßstab : 1:1000
Verantwortliche:
Katasteramt Winsen/Luhe
Kartographie:
Katasteramt Winsen/Luhe

PLANZEICHENERKLÄRUNG :

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
Dorfgebiet (vgl. textliche Festsetzung § 1)
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
0,20 Grundflächenzahl
1 Zahl der Vollgeschosse
BAUWEISE, BAUFORMEN
Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
BAUWEISE, BAUFORMEN
Bauweise
VERKEHRSPFLÄCHEN
G+R Geh- und Fahrrechte
Öffentliche Verkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
FLÄCHEN FÜR ABWASSERBESEITIGUNG
Flächen für Abwasserbeseitigung (Pumpwerk)
GRÜNLÄCHEN
Öffentliche Grünflächen
Private Grünflächen
MASSERFLÄCHEN
Flächen für Regenrückhaltung
Entwässerungsgraben
Wasserflächen (Teich)
FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Anpflanzen von Bäumen
Anpflanzen von Sträuchern
Erhaltung von Bäumen
Öffentliche Flächen
Private Flächen
SONSTIGE PLANZEICHEN
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Mittellinie der Baugrundstücke
Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen
z.B. 2.1. Nummer der textlichen Festsetzung
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
Geschnittene Landschaftsbestandteile (Biotop nach § 28 Abs. 1 NatSchG)

Übersichtsplan M. 1:5000
GEMEINDE DRAGE
Bebauungsplan Nr.9 "Fahrenholz-Nord" mit örtlicher Bauvorschrift
Verantwortl. Block: ...
Datum: 19.12.1998
Stand: März 1998
Thomas Block Dipl.-Ing. Helmut Wenk Dipl.-Ing. Architekt VFA
Eichenweg 2 21423 Drage/Elbe Tel: 04177/218 Fax: 04177/7848